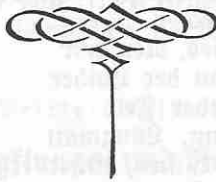


Reglement

der

Realkorporation Briseck, Zell



Reglement der Realkorporation Briseck, Zell

Erster Abschnitt.

Umfang der Korporationsgüter und die Rechtsamen

Art. 1.

In Briseck bei Zell besteht eine Realkorporation mit folgendem Grundeigentum:

- | | | | | | | |
|--|---|------|----|----------------|----|----------------|
| 1. Luthernwald, haltend lt. Vermessung | 9 | Ha. | 96 | Aren | 40 | m ² |
| 2. Rütliwald, haltend laut Vermessung | 4 | Ha. | 42 | Aren | 10 | m ² |
| 3. Ein Waldrecht im untern Buchwald | 2 | Aren | 80 | m ² | | |
| 4. Die Rütli an der Stockstraße zirka | 4 | Aren | — | m ² | | |

Die Grenzen obgenannter Grundstücke sind in der neuen Erwerbsakte eingehend bezeichnet und wird daher auf diese verwiesen.

Art. 2.

Die Korporation hat nachgenannte Rechtsamen = Liegen-
schaften, deren dormalige Besitzer folgende sind:

- | | | |
|--|---|--------|
| 1. Bürlin Josef, Ried | 2 | Rechte |
| 2. Trachsel Gottfried, Neuschür | 1 | Recht |
| 3. Schärli Josef, an der Luther | 1 | " |
| 4. Müller Josef, ober Feld | 1 | " |
| 5. Hunkeler Johann, Längmatt | 1 | " |
| 6. Amrein-Birrer Witwe, Unterberghof | 1 | " |
| 7. Hästiger Anton, Berghof | 1 | " |
| 8. Steinmann Alban, Briseckerhof | 1 | " |
| 9. Hästiger Josef, Neuhaus | 1 | " |
| 10. Bieri Josef, Killihaus | 1 | " |
| 11. Steinmann Leonz, Mühleliegenschaft | 1 | " |
| 12. Grüter Josef, Lehnehaus | 1 | " |
| 13. Kurmann Johann, Schallerhaus | 1 | " |
| 14. Imbach Alfred, Baumgarten | 1 | " |
| 15. Frei Johann, Schönmatt | 1 | " |
| 16. Schürmann-Hodel Alois, Paradies | 1 | " |
| 17. Marti Josef, Halden | 1 | " |
| 18. Graber Josef, Schönau | 1 | " |
| 19. Lichtsteiner Johann, Thal | 1 | " |
| 20. Buob Anton, Hübeli | 1 | " |
| 21. Schärli Johann, Schönblick | 1 | " |
| 22. Aneubühler Alois, Bernet | 1 | " |

Total 23 Rechte

Zweiter Abschnitt.

Zweck der Korporation

Art. 3.

Die Korporation hat folgende Zwecke:

Der Lutherwald hat in erster Linie die Bestimmung, für folgende Bauten das nötige Holz zu liefern:

1. An sämtliche Wehren, Wuhren und Grundschwellen der Luthern im früheren Gemeindebezirk Briseck (mit Ausnahme der innern Wehre des Griensammlers dem Lande des Johann Hunkeler entlang), sei es, daß die Korporation selbst oder die Anstößer sie erhalten müssen und zwar im gegenwärtigen Umfange.

2. Für die Brücke über die Luthern gegen den Berghof, welche die Korporation erhalten muß.

3. Für die zwei Bachbrücken bei der Mühle, für eine solche beim Büchlerhüsi, eine solche beim Thal und eine bei der Kohlgrube und den Steg bei Josef Schärli über die Luthern.

4. Für sämtliche Abschalten der Straßen, welche die Korporation zu besorgen hat. Der Uebernutzen fällt nach dem Wirtschaftsplane den sämtlichen 23 Rechten zu gleichen Teilen zu.

Dritter Abschnitt.

Bewirtschaftungs- und Nutzungsweise

Art. 4.

Ueber die Nutzungsweise der Wälder besteht ein neuer Wirtschaftsplane vom Jahre 1925.

Art. 5.

Wer Holz zu Wehren und Wuhrzwecken etc. beanspruchen kann, hat dies der Verwaltung anzuzeigen, welche die Anweisung des Holzes besorgt. Eigenmächtiges Fällen von Wehrholz ist untersagt.

Art. 6.

Für Abgabe von Holz an die Rechtsamen-Besitzer ist eine gehörige Nummerierung der Lose, welche bestmöglichst gleichwertig sein sollen, vorzunehmen. Die Verlosung hat in gewöhnlicher Weise vor sich zu gehen. Ueber dieselbe ist eine Liste auszufertigen und das Ergebnis darin amtlich zu bestätigen.

Art. 7.

Ueber das sämtliche ausgegebene Holz ist ein Ausgangsprotokoll zu führen, in welches auch das Verlosungsverbal einzutragen ist; dabei soll wenigstens der Wert und das Maß des Holzes so angegeben sein, daß alljährlich eine Summierung erfolgen kann.

Art. 8.

Nebst der Abgabe von Holz für die Realservituten und die Rechtsamen durch Verlosung, ist die Verwaltung berechtigt, zu andern Zwecken unentgeltlich (Almosen in Unglücksfällen, für Verwaltungszwecke) kleinere Quantitäten abzugeben, größere Quantitäten aber nur auf jeweilige Bewilligung seitens der Gemeinde. Andere Holzveräußerungen sind untersagt.

Sofern abgestandenes oder krankes Holz zu entfernen ist, hat die Verwaltung die Veräußerung je nach dem Werte auf dem Steigerungs- oder Verlosungswege zu besorgen.

Art. 9.

Das Moos- und Holz sammeln usw. in den Korporationswaldungen ist den Rechtsamenbesitzern, wie andern ohne spezielle Bewilligung der Verwaltung untersagt. Es darf dies überhaupt nur bewilligt werden, wo es den Forstkulturen nicht schädlich ist.

Art. 10.

Nutzungen, die den im Wirtschaftsplan festgesetzten Abgabesatz überschreiten, sind auf dem Wege der Versteigerung oder der Submission zu verwerten und ist der Erlös zu kapitalisieren.

Art. 11.

Die Arbeiten in den Wäldern sollen in der Regel und soweit keine spezielle entgegenstehende Beschlüsse gefaßt sind, fronweise gemacht werden. Die Entschädigung resp. Belohnung der Fronarbeiter soll von der Verwaltung, eventuell von der Gemeindeversammlung, bestimmt werden.

Vierter Abschnitt.

Straßenwesen

Art. 12.

Die Korporation hat auf ihre Rechnung folgende Straßen zu unterhalten:

1. Sämtliche Straßen in den verteilten und unverteilten Korporationswäldern, wie sie in den Plänen verzeichnet sind.

2. Die allgemeinen Almendstraßen, mit Ausnahme der durch die Almend des Kaspar Schärli, nach bisherigem Usus.

3. Die Dorfstraße vom Lutherwalde bis zu Alban Steinmanns Haus und von da bis zur Lutherbrücke.

4. Die Straße in den Rütwald, durch den Hof des Alban Steinmann, laut Vertrag.

Art. 13.

Die Verwaltung hat für gehörige Instandhaltung dieser Straßen zu sorgen.

Das Bremsen der Wagen anders als mit Mechanik oder Radschuh ist verboten.

Fehlbare werden dem Strafrichter überwiesen, ebenso solche, welche bei Hochwasser böswillig die Abschalten verstopfen und den Abfluss des Wassers aus dem Straßenbett verhindern.

Art. 14.

Die Ein- und Ausfahrtstraße durch den Briseckerhof zum Rütwald und diesem entlang ist nach bezüglichen Vertrag gehörig zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 15.

Für das Deffnen der Abschalten hat der Korporationsverwalter zu sorgen. Alle übrigen Straßenarbeiten sind fronweise zu besorgen. (Siehe Art. 11).

Fünfter Abschnitt.

Organe der Verwaltung

Art. 16.

Die Korporation hat folgende Verwaltungsorgane:

1. Die Gemeindeversammlung.
2. Die Verwaltung.
3. Die Rechnungskommission.
4. Den Bannwarten.

Art. 17.

Die Gemeindeversammlung bildet die gehörig angesagte Versammlung sämtlicher Rechtsamenbesitzer oder deren gesetzliche Vertreter. Dieselbe ist beschlußfähig, wenn ein Fünftel der Berechtigten anwesend ist. Diese wird vom Präsidenten der Korporation besammelt und geleitet. Sie soll alljährlich wenigstens einmal einberufen werden oder so oft die Verwaltung und die

Geschäfte es verlangen oder wenigstens 6 Rechtsamenbesitzer es schriftlich verlangen.

Die Einberufung hat acht Tage vorher durch Ansage von Haus zu Haus zu erfolgen oder mittelst Karten durch die Post.

Die Verhandlungen selbst haben nach Vorschrift des Organisationsgesetzes vor sich zu gehen. Ueber dieselben ist ein Protokoll chronologisch zu führen. Der Präsident bestimmt den Versammlungsort.

Art. 18.

Die Gemeindeversammlung überwacht die Verwaltung, prüft und nimmt deren Rechnung ab und hat alles das zu beschließen, was die Verwaltung an sie weist oder nicht in die Kompetenz derselben fällt.

Art. 19.

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und einem Ersatzmann. Dieselbe versammelt sich so oft der Präsident oder die beiden Beisitzer es für nötig finden. Die Verhandlungen sind fortlaufend in das Gemeindeprotokoll einzutragen. Die Verwaltung überträgt einem Beisitzer die Protokollführung über ihre und die Verhandlungen der Gemeinde.

Art. 20.

Die Verwaltung bereitet die Geschäfte für die Gemeindeversammlung vor und vollzieht die Beschlüsse derselben, wie auch die Bestimmungen dieses Reglementes und des Wirtschaftsplanes. Alle bisher einzelnen Kommissionen übertragenen Geschäfte besorgt in Zukunft in der Regel die Verwaltung.

Die Verwaltung wird auf vier Jahre gewählt. Ihr kommt die Kompetenz über alle nicht periodisch erscheinenden Ausgaben bis auf Fr. 50.— zu.

Art. 21.

Die Besoldung der Verwaltung wird alle vier Jahre durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 22.

Der Präsident hat folgenden Geschäftskreis:

1. Er beruft die Gemeindeversammlung ein und führt bei derselben und der Verwaltung den Vorsitz.
2. Er hält über die Mitglieder der Verwaltung hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Geschäfte, den Bannwarten und die Protokollführung die Aufsicht, ebenso bewahrt er die Schriften auf.

3. Er hat allfällige Steuern und Ausstände einzuziehen und führt überhaupt die Kasse, worüber er alljährlich Rechnung stellt.

4. Er überwacht die Wald- und Allmendstraßen, soweit sie von der Korporation zu unterhalten sind und die bezüglichen Straßenarbeiten.

5. Ferner ist ihm über jegliche Fronarbeit in den Wäldern die Aufsicht übertragen, welche er in einzelnen Fällen den Beisitzern übertragen kann.

6. Die Aufsicht über die Wehren und Wuhren, über Holzschläge, Holzsteigerungen usw. ist seine Sache.

7. Er unterzeichnet namens der Gemeindeversammlung und der Verwaltung und vertritt erstere nach außen.

8. Das Wehrholz ist von ihm anzuzeichnen.

Art. 23.

Der eine der Beisitzer hat das Protokoll zu führen und der andere eventuell den Präsidenten zu vertreten.

Art. 24.

Alljährlich wird eine Rechnungscommission von 2 Mitgliedern zur Prüfung der Jahresrechnung bestellt.

Art. 25.

Dem Bannwarten, der bis auf weiteres von dem Bannwartenkreise zu wählen ist, steht die gesetzliche Beaufsichtigung der Wälder zu. Nebenbei hat er bei den Anpflanzungen und Durchforstungen in Bezug auf die Leitung der Arbeit dem Präsidenten behilflich zu sein, oder ihn zu vertreten. Er hat die sogenannten Abschalten der Straßen und die Seitengräben zu öffnen, allfällige Beschädigungen der Straßen sofort dem Präsidenten anzuzeigen und genaue Aufsicht über die Marken zu halten. Holzfrevel und Vergehen gegen das Reglement zeigt er sofort dem Gemeindeammann, resp. dem Präsidenten an. Für jeden Tag Versäumnis als Aufsichtsbeamter für die Korporation als solche bezieht er was ein Korporationsbürger. Die Löhnung wird jeweilen bei dessen Wahl festgesetzt.

Die Realkorporationsgemeinde Brisedöf

hat auf Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
beschlossen:

1. Das vorstehende Reglement wird in allen Teilen genehmigt.
2. Dasselbe ist dem h. Regierungsrate zur Ratifikation zu unterbreiten.

Brisedöf, den 6. März 1927.

Zur Beurkundung dessen:

Das Bureau der Gemeindeversammlung,

Der Präsident:

Joh. Frei.

Der Aktuar:

J. Hunkeler.

Die Stimmzähler:

Joh. Schärli.

Ant. Häfliger.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern

erteilt dem vorstehenden Reglement der Realkorporation von
Brisedöf (Zell) unter gewissen Vorbehalten im Sinne seiner
heutigen Schlußnahme Nr. 2542 die Genehmigung.

Luzern, den 14. November 1927.

Namens des Regierungsrates,

Der Schultheiß:

U. Erni.

Der Staatschreiber:

Segeffer.